

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahr 1850.

### **№ XLVI. Ministerial-Bekanntmachung,**

betreffend die zwischen den Fürstlich Schwarzburgischen Ministerien getroffene provisorische Uebereinkunft über die Ernennung von Anwälten für das gemeinschaftliche Kreisgericht zu Sonderhausen, vom 25. October 1850.

Die nachstehende, von dem Fürstlich Schwarzburgischen Ministerium zu Sonderhausen und und mit höchster Genehmigung vollzogene provisorische Uebereinkunft, welche die Ausführung des Artikel 18 des zwischen den Fürstlich Schwarzburgischen Gouvernements und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung gemeinschaftlicher Kreisgerichte geschlossenen Vertrags betrifft, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 25. October 1850.

**Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.**

Röder.

Albert Ros.

„In Folge des zwischen den Fürstlich Schwarzburgischen Gouvernements und der Großherzoglich Sächsischen Staatsregierung am 23. März resp. am 9. und 15. April dieses Jahres über die Errichtung gemeinschaftlicher Kreisgerichte abgeschlossenen Vertrags ist zum Behufe der im Artikel 18 vorbehaltenen näheren Vereinbarung unter den zuerst genannten beiden Regierungen durch ihre unterzeichneten Ministerien Folgendes verabredet worden:

#### §. 1.

Sämmtlichen Advocaten, welche bis zum 1. Juli dieses Jahres zum Betriebe der Praxis in den beiden Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften berechtigt worden sind, wird die Ausübung derselben vor dem gemeinschaftlichen Kreisgerichte in Sonderhausen, auch wenn sie an diesen Ort ihren Wohnsitz nicht verlegt haben